

Medienmitteilung vom 08. Juni 2006

Pensionskassendekret

Über eine Milliarde Reserven für die APK und höhere Kosten pro Jahr zulasten der Steuerzahler!

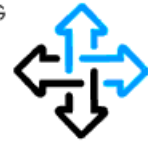
Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft befasst sich in einem ausführlichen Papier (www.ag-stiftung.ch) mit der Botschaft des Regierungsrates zum neuen Pensionskassendekret. Die Stiftung begrüsst die Umstellung vom Leistungs- aufs Beitragsprimat, die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre, die Ausfinanzierung und die Umsetzung per 1. Januar 2008. Die Stiftung widersetzt sich aber klar dem Vorschlag des Regierungsrates, zulasten der Steuerzahler die APK im Rahmen der Ausfinanzierung mit über 1 Milliarde Reserven auszustatten und die jährlichen Kosten für die Arbeitgeber um 20 Mio. CHF zu erhöhen. Zudem erachtet die Stiftung die Besitzstandsregelung mit Kosten von 557 Mio. CHF zulasten der Steuerzahler für viel zu grosszügig.

Aarau, 08. Juni 2006: Der Regierungsrat will die APK-Unterdeckung von 1'500 Mio. CHF über die Spezialfinanzierung Sonderlasten abwickeln. Nur bei genauem Studium der regierungsrätlichen Botschaft und des Jahresberichts 2005 der APK stellt man fest, dass in diesem Betrag 820 Mio. CHF Reserven enthalten sind. Ins gleiche Bild passt die Meldung der APK über die phänomenale Performance von 13,1 % im vergangenen Jahr. Dass sich dabei die Unterdeckung, die nun der Steuerzahler übernehmen soll, um 58 Mio. CHF erhöht hat, wird verschwiegen. Der Grund für die höhere Unterdeckung liegt in der Bildung von 468 Mio. CHF zusätzlichen Reserven. Bei korrekter Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften für Vorsorgestiftungen (Swiss GAAP FER 26) würde die Unterdeckung lediglich 680 Mio. CHF betragen. Die Unterdeckung ist gemäss Regierungsrat in erster Linie auf die nicht erfolgten Einkäufe für Lohnerhöhungen zurückzuführen. Neben dem Steuerzahler haben davon auch die Versicherten profitiert. Ihr „Vorteil“ in Höhe von ca. 270 Mio. CHF soll nun im Rahmen der Ausfinanzierung ebenfalls der Steuerzahler übernehmen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausfinanzierung von 1'500 Mio. CHF führt denn auch nicht zu einem Deckungsgrad von 100 % sondern von ca. 115 %. Bei rund 30'000 Versicherten in der APK sollen durchschnittlich 35'000 Franken Reserven pro Versicherten gebildet werden. Es ist nicht Aufgabe der Steuerzahler die APK mit Reserven auszustatten.

Das neue Dekret verursacht jährliche Mehrkosten von total 38 Mio. CHF. Davon entfallen 20 Mio. CHF auf die Arbeitgeber, also Steuerzahler und 18 Mio. CHF auf die Arbeitnehmer. Die Mehrkosten entstehen durch die Festlegung des Leistungsziels auf 65 % des versicherten Lohnes und die Neuregelung des Koordinationsabzugs.

Der Systemwechsel soll mit einer äusserst grosszügigen Lösung erkaufte werden. Darunter fällt auch die Besitzstandsregelung. Bereits ab Vollendung des 40. Altersjahres soll die Besitzstandsregelung angewendet werden. Die Kosten belaufen sich für den Steuerzahler auf 557 Mio. CHF. In der Privatwirtschaft sind Regelungen ab Vollendung des 55. Altersjahres verbreitet.

Neben weiteren Punkten kritisiert die Stiftung, dass das Dekret keine Regelung für den Sanierungsfall enthält.



Die Stiftung stellt die folgenden Forderungen:

- 1. Es ist die BVG-Deckungslücke in Höhe von 680 Mio. CHF und nicht die APK-Deckungslücke von 1'500 Mio. CHF zu beseitigen. Der genaue Betrag der BVG-Deckungslücke ergibt sich aus dem Abschluss 2007.**

Die Tatsache, dass die Versicherten nicht an der Beseitigung der Deckungslücke beteiligt werden, ist im Gesamtrahmen zu berücksichtigen.

- 2. Auf die Bildung von sämtlichen Wertschwankungsreserven in Höhe von 1'065 Mio. CHF:**

- **820 Mio. CHF in der APK-Unterdeckung versteckt**
- **226 Mio. CHF Position Wertschwankungsreserve**
- **19 Mio. CHF in der Teuerungszulage auf Renten enthalten**

zugunsten von einem kleinen Kreis Privilegierter zulasten der Steuerzahler ist zu verzichten.

- 3. In die Besitzstandsregelung sollen Personen ab Vollendung des 55. Altersjahres einbezogen werden und bei den Zusatzgutschriften sollen die Möglichkeiten des Freizügigkeitsgesetzes ausgeschöpft werden.**
- 4. Das neue Dekret darf die Kosten für die Arbeitgeber nicht erhöhen.**
- 5. Der Zins für die Sparguthaben soll dem BVG-Satz entsprechen.**
- 6. Der Grosse Rat, der das Vorsorge- und das Organisationsreglement genehmigt, darf durch den Vorstand der APK durch Zusatzpläne und vom Kernplan abweichende Vorsorgepläne nicht umgangen werden.**
- 7. Das Dekret muss eine Regelung über Sanierungsmassnahmen enthalten. Die Kosten werden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend der Beitragsverhältnisse aufgeteilt.**

Weitere Auskünfte:

Dr. Markus Letsch, Präsident des Stiftungsrates, Tel. 079 662 63 07